

Satzung des Vereins:

„Erinnern für die Zukunft e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Erinnern für die Zukunft".

Der Verein ist seit 1995 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Moers. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 77 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins sind die Aufarbeitung der NS-Geschichte im jetzigen Kreis Wesel und früheren Kreis Moers, Hilfe für die Opfer, die Begegnung mit ehemaligen Zwangsarbeiter/innen sowie die völkerverbindende Jugendarbeit und die Entwicklung einer – auch pädagogisch verstandenen – Erinnerungskultur im jetzigen Kreis Wesel und früheren Kreis Moers.

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Nachforschungen zur NS-Zeit in der Region, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- Einrichtung und Pflege von Erinnerungsstätten und Mitgestaltung von Gedenktagen
- Unterstützung und Hilfsaktionen für NS-Opfer
- Begegnung mit ehemaligen Zwangsarbeiter/innen und jungen Menschen aus deren Ländern
- Aktives Eintreten gegen Neofaschismus, Rechtsextremismus und Rassismus
- Zusammenarbeit mit internationalen Partnern.

Um diese Maßnahmen zu konkretisieren, kann der Vorstand eigene Projekte planen und durchführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Verein "Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Satzung anerkennt und sich schriftlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel mitzuteilen.

Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich bis zum 31. 5. durch den/die Vorsitzende/n einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das dem/der Versammlungsleiter/in zur Unterschrift vorgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer/innen. Letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:

- a) Schwerpunkte der Arbeit
- b) den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht des Vorstandes
- c) über die Annahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/innen
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) die Höhe des Vereinsbeitrages.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in und bis zu 5 Beisitzer/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf ein bevollmächtigtes Mitglied oder mehrere Mitglieder übertragen.

Moers, den 30. Oktober 2014

Beitragsordnung
des Vereins Erinnern für die Zukunft e.V.
gem. § 4 der Vereinssatzung

§ 1 Mindestbeitrag für natürliche Personen

Der jährliche Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt € 20 (EURO zwanzig).

Der Vorstand kann im Einzelfall bei Schülern, Studenten und bei vorliegender Bedürftigkeit den Mindestbeitrag senken oder erlassen.

§ 2 Jahresbeitrag für juristische Personen und Gesellschaften

Der jährliche Mindestbeitrag für juristische Personen und Gesellschaften beträgt € 200 (EURO zweihundert). Mit dem Beitritt kann ein höherer Jahresbeitrag von bis zu € 3.000 (EURO dreitausend) vereinbart werden (fördernde Mitglieder).

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Moers, den 30. Oktober 2014